

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Amt für soziale Angelegenheiten und Altenarbeit

**Tagesstätte und Fachberatungsstelle für
wohnungslose Menschen (Nichtsesshafte)
hier: Kooperationsvertrag mit dem
Katholischen Verein für soziale Dienste in
Heidelberg (SKM)**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf!
Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Sozialausschuss	29.06.2005	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	13.07.2005	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	27.07.2005	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Sozialausschuss und Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat, dem beigefügten Kooperationsvertrag mit dem Katholischen Verein für soziale Dienste in Heidelberg (SKM) zuzustimmen.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Kooperationsvertrag

Sitzung des Sozialausschusses vom 29.06.2005

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.07.2005

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 27.07.2005

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

**Nummer/n:
(Codierung)**

Ziel/e:
SOZ 1 Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern

Begründung:

Durch die Beratung und Betreuung der Fachberatungsstelle des SKM erhalten Nichtsesshafte Hilfe für eine positive Lebensplanung bzw. Lebensgestaltung.

Ziel/e:
SOZ 2 Diskriminierung und Gewalt vorbeugen.

Begründung:

Durch das Angebot sozialarbeiterischer Unterstützung und Hilfestellung in der Beratungsstelle wird die Gewaltbereitschaft von wohnungslosen Menschen gesenkt.

Ziel/e:
SOZ 8 Den Umgang miteinander lernen.

Begründung:

Durch den Aufenthalt in der Tagesstätte werden durch den zwangsläufigen Umgang mit anderen Menschen soziale Fähigkeiten erlernt.

2. Mittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes im Sinne eines fachübergreifenden Ansatzes

**Nummer/n:
(Codierung)**

Ziel/e:
AB 14 Förderung von Initiativen von und für Menschen, die im ersten Arbeitsmarkt keine Chance haben.

Begründung:

Durch eine Kooperationsvereinbarung des SKM mit dem VBI können Menschen, die im ersten Arbeitsmarkt keine Chance haben, als Küchenhelfer und Reinigungskräfte in der Beratungsstelle beschäftigt werden.

Begründung:

Der SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste in Heidelberg – betreibt auf der Grundlage des am 21.06.1999 mit der Stadt Heidelberg geschlossenen Kooperationsvertrages (in Kraft ab 01.07.1999) eine Tagesstätte und Fachberatungsstelle für wohnungslose Menschen (Nichtsesshafte).

Mit den am 22.09.2000 vom Landeswohlfahrtsverband Baden (LWB) beschlossenen „Richtlinien zur ambulanten Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ wurde die Förderung von Tagesstätten und Fachberatungsstellen rückwirkend zum 01.01.2000 neu geregelt.

Der Landeswohlfahrtsverband Baden verfolgte damit das Ziel, durch eine Konkretisierung der qualitativen Standards, verbunden mit einer stärkeren finanziellen Unterstützung der Träger, ein flächendeckendes Hilfeangebot zu erreichen.

Entsprechend diesen modifizierten Richtlinien beteiligte sich der Landeswohlfahrtsverband Baden an den Personal- und Sachkosten mit Festbeträgen pro anerkannter Sozialarbeiterstelle in Höhe von 92.400 DM/46.200 Euro Personalkosten und 18.480 DM/9.240 Euro Sachkosten.

Anerkannt und gefördert wurden vom Landeswohlfahrtsverband Baden 3,75 Stellen (mit Festbeträgen für Tagesstätte und Fachberatungsstelle insgesamt).

Die Stadt Heidelberg verpflichtete sich in § 6 des Kooperationsvertrages vom 18.02.2002 zur Übernahme der Personalkosten, die im Einzelfall durch die Personalkostenpauschale des LWB nicht gedeckt wurden.

Darüber hinaus übernahm die Stadt Personalkosten für anfallende Verwaltungstätigkeiten (Auszahlung von Barleistungen an Nichtsesshafte als „Beauftragte Stelle der Stadt Heidelberg“) im Umfang von 0,25 Stellen.

Unabhängig davon verpflichtete sich die Stadt zum Ausfallbürgen für den Fall, dass der LWB seine Förderung der Fachberatungsstelle einstellt.

Die Reform des Sozialhilferechts brachte hinsichtlich der Hilfe für Menschen ohne festen Wohnsitz keine inhaltlichen Änderungen. Die Regelungen des ehemaligen § 72 Bundessozialhilfegesetz wurden inhaltsgleich in die §§ 67 – 69 SGB XII übernommen. Die sachliche Zuständigkeit der Leistungsgewährung liegt beim überörtlichen Sozialhilfeträger, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

Das Land Baden-Württemberg hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und durch Landesgesetz die Gewährung von Leistungen nach den §§ 67 – 69 SGB XII ab 01.01.2005 den örtlichen Sozialhilfeträgern übertragen. Die seitherigen „Richtlinien des Landeswohlfahrtsverbandes Baden zur ambulanten Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ haben somit ab diesem Zeitpunkt keine Gültigkeit mehr.

Aus fachlicher Sicht ist die Beratung und Betreuung wohnungsloser Menschen in einer Tagesstätte ein wichtiger und wesentlicher Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Betroffenen sind in aller Regel nicht in der Lage, selbständig die eigene Lebenssituation zu ändern und dringend auf Unterstützung und Hilfestellungen angewiesen.

Um den qualitativen Standard der bisherigen Arbeit zu sichern, ist es nach Einschätzung der Verwaltung erforderlich, mit dem SKM die Zusammenarbeit auf der seitherigen Basis fortzuführen und rückwirkend zum 01.01.2005 einen entsprechenden Kooperationsvertrag abzuschließen.

Die Übernahme der Personal- und Sachkosten beschränkt sich dabei auf 3,75 Fachkräfte. Abweichend von der seitherigen Regelung kann der für die Auszahlung der Barleistung vorgesehene Stellenanteil von 0,25 entfallen, weil auch wohnungslose Menschen Leistungen nach SGB II beziehen, für dessen Gewährung und Auszahlung das „Jobcenter Heidelberg“ zuständig ist.

Der SKM hat mit dem „Jobcenter Heidelberg“ einen separaten Vertrag abgeschlossen, der auch die Beteiligung des SKM bei der Eingliederung der betreuten Menschen in Arbeit vorsieht.

Der Vertrag ist mit dem SKM abgesprochen.

Die erforderlichen Mittel i. H. v. 264.500 € sind im Haushaltsplan 2005 bei Haushaltsstelle 1.4700.704500 bereitgestellt. Diesen Mehrausgaben im Vergleich zum Haushaltsjahr 2004 stehen Minderausgaben bei der LWV-Umlage gegenüber, da hier in 2005 bedingt durch die Auflösung des LWV die Umlage reduziert wurde. In der Summe kommt es somit nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung für die Stadt.

Die Verwaltung bittet daher den Gemeinderat, dem beigefügten Vertrag zuzustimmen.

gez.

Dr. Gerner